

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Suhr, Volmer und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 10/6396 —

**Polizeihilfe für Guatemala aus Mitteln der Entwicklungshilfe (II)**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit Schreiben vom 10. Dezember 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Warum hat die Bundesregierung bis jetzt noch keinen Prüfungsauftrag und Projektdurchführungsauftrag an die GTZ erteilt für die Finanzierung von Ausrüstungs- und Ausstattungshilfe an die Polizei in Guatemala, dies angesichts der Tatsache, daß die geplante Finanzierung der Polizeihilfe aus Mitteln der technischen Zusammenarbeit des Einzelplans 23 des BMZ nach den Leitlinien für die bilaterale finanzielle und technische Zusammenarbeit laut Einzelplan 23 erfolgen muß, die ihrerseits als Durchführungsorganisation der TZ die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) neben zwei weiteren Organisationen (BGR, PTB) vorsehen?

Die erwähnten Regeln beziehen sich nur auf die Beauftragung von Durchführungsorganisationen wie GTZ, BGR und PTB, nicht aber auf die Durchführung durch ein Bundesressort.

2. Stimmt die Bundesregierung mit der Ansicht überein, daß die unterlassene Beauftragung der GTZ mit der Projektprüfung und Durchführung und anstelle dessen die direkte Beauftragung des BMI seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) mit der Projektprüfung und Durchführung ein Verstoß gegen die Richtlinien zur Abwicklung der TZ darstellt und damit ebenfalls gegen die im Haushalt des Einzelplans 23 des BMZ vorgeschriebenen Grundlagen zur Abwicklung der TZ insgesamt verstößen wurde?

Nein.

3. Ist die Tatsache, daß im Fall der beabsichtigten Polizeihilfevergabe an Guatemala die GTZ als Durchführungsorganisation umgangen wurde, ein Hinweis darauf, daß die Bundesregierung Bemühungen tätigt, um die Ausschließlichkeitsklausel bei der Durchführung der TZ laut jetziger Richtlinien zu streichen, um zum Beispiel im Fall weiter geplanter Vorhaben zur Finanzierung von Polizeihilfe aus Entwicklungsmitteln direkt das BMI oder BKA mit der Projekt-durchführung beauftragen zu können, ohne, wie im Fall Guatema-la, gegen die Richtlinien der TZ verstößen zu müssen.

Eine solche „Ausschließlichkeitsklausel“ gibt es nicht.

4. Warum wurde die GTZ mit der Projektprüfung zur Finanzierung der Evaluierungsreise des BMI und BKA nach Guatemala, die im Juli 1986 stattfand, erst im Oktober 1986 beauftragt, dies angesichts der Tatsache, daß die Projektprüfung über das Reisevor-haben zwar von der GTZ vorgenommen werden muß, weil die Reisekosten in Höhe von 47 000 DM aus dem Studien- und Expertenfonds der TZ übernommen werden sollen, es jedoch üblich ist, daß Projektprüfungen nicht drei Monate nach Abschluß des Vor-habens stattfinden?

Die Entscheidung über die Projektprüfung wurde im Juni 1986 getroffen. Die Reisekosten lagen unter 30 000 DM.

5. Wird der Staatssekretär im BMZ, Lengl, in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der GTZ den Prüfungsauftrag des BMZ an die GTZ über die Evaluierungsreise des BMI nach Guatemala zurückweisen und damit die Sinnhaftigkeit einer Vorabprüfung über ein bereits abgeschlossenes Vorhaben in Frage stellen?

Nein.

6. Müßte im Falle einer Zurückweisung des Prüfungsauftrages durch die GTZ das BMI, das die Reisekosten in Höhe von 47 000 DM vorgeschnossen hat, die Kosten der Evaluierung selber tragen?

Die Frage stellt sich nicht. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Hat es im Rahmen der Evaluierungsreise des BMI nach Guatemala im Juli 1986 eine Teilnahme von fachkompetenten Personen über die innenpolitische Situation in Guatemala gegeben, oder hat diese Evaluierung ohne Entwicklungsexperten, die mit der Situation in Guatemala vertraut sind, stattgefunden?

Das Bundesministerium des Innern hat die Evaluierung unter polizeifachlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Die Kenntnisse der deutschen Botschaft, die für die Beobachtung der innenpoli-tischen Lage zuständig ist, sind dabei eingeflossen.

8. Kann aus der Aussage von Bundesminister Dr. Warnke, daß das Gesamtpaket über Ausstattungs- und Ausbildungshilfe im nachhinein zugunsten der Ausbildungshilfe quantitativ verändert wurde, wodurch deutlich geworden sei, daß im Gesamtpaket die Ausstattungshilfe eine nachgeordnete Rolle spielt, geschlossen werden, daß die Voraussetzung für die Finanzierung des Gesamtpakets aus Entwicklungshilfe die ist, daß die Ausstattungshilfe nur mitfinanziert werden kann aus dem Einzelplan 23, wenn sie in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Abwicklung der Ausbildungshilfe steht?

Eine derartige Aussage von Bundesminister Dr. Warnke gibt es nicht. Von Anfang an war ein Gesamtprojekt mit einem Beratungs- und Ausbildungsteil sowie Sachlieferungen vorgesehen.

9. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß folgende Fakten darauf hinweisen, daß der inhaltliche Zusammenhang zwischen der geplanten Ausstattungshilfe zum Ausbildungsprogramm nur schwer herstellbar ist, da
  - a) das Ausbildungsprogramm zeitlich dem Aufstellen des Ausstattungsprogramms nachgelagert war,
  - b) das Ausbildungsprogramm quantitativ aufgestockt wurde, um die Vergabe der Ausstattungshilfe aus Entwicklungsmitteln zu rechtfertigen,
  - c) die Lieferung von Polizeifahrzeugen im Rahmen der Ausstattungshilfe nicht als unterstützende Maßnahme zur Ausbildung von Polizeikräften und zum Aufbau einer Polizeischule gesehen werden kann,
  - d) die Durchführung des Gesamtprogramms zeitlich so dimensioniert ist, daß die Ausstattungshilfe bereits 1986 übergeben werden soll, die Ausbildung jedoch zeitlich nachgelagert in den nächsten drei Jahren erfolgen soll?

Nein.

10. Sieht die Bundesregierung ebenfalls die Gefahr, daß es aufgrund der zeitlichen Abfolge, daß zuerst die Ausstattungsgeräte geliefert werden, dann die Polizeiausbildung wesentlich später erfolgt, theoretisch der Fall eintreten kann, daß ein Großteil der gelieferten Polizeifahrzeuge bereits zu Schrott gefahren worden ist, bevor die mit bundesrepublikanischer Hilfe ausgebildeten Polizisten in den Genuss der Fahrzeuge kommen können?

Nein.

11. Wenn sich erweisen sollte, daß die Ausstattungshilfe nicht erforderlich ist zur beabsichtigten Ausbildungshilfe, muß sie dann nicht notwendigerweise aus dem Einzelplan 05 des Auswärtigen Amtes finanziert werden?

Die Frage ist hypothetischer Natur.

12. Bedeutet die Tatsache, daß das Gesamtvorhaben der Polizeihilfe zur Zeit zwecks benötigter Unterzeichnung dem Bundesfinanz-

ministerium und dem Auswärtigen Amt vorliegt, daß ein Regierungsabkommen mit der guatemaikanischen Regierung über das Gesamtprojekt noch 1986 ansteht, und wenn ja, wann wird das sein?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage Teil I vom 10. November 1986 (Drucksachen 10/6387, 10/6740) verwiesen.

13. In welcher Form wird die Bundesregierung einen Notenwechsel mit der guatemaikanischen Regierung vornehmen, so daß die Übergabe der Ausstattungshilfe direkt an die Polizei und nicht an das Militär erfolgt?

Der Notenwechsel mit der guatemaikanischen Regierung wird festlegen, daß das gelieferte Material ausschließlich für die Nationalpolizei bestimmt ist und allein von dieser verwendet werden darf.

14. Läßt die Organisation der guatemaikanischen Sicherheitskräfte und des Militärs zu, daß die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen kann, daß die Verwendung der Ausstattungshilfe ausschließlich durch die Polizei stattfindet, dies insbesondere angesichts der Tatsache, daß der Polizeichef Caballeros selbst ein Offizier der Armee ist, der auf eine lange Armeekarriere vor allem im Bereich der sogenannten Aufstandsbekämpfung zurückblicken kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung, analog zum Verfahren der Projektprüfung durch die GTZ über die Evaluierungsreise des BMI nach Guatemala, der GTZ nach Genehmigung des Gesamtprojekts durch die Bundesregierung formal einen Prüfungsauftrag und Durchführungsauftrag zu erteilen, um damit formal den Anforderungen der Leitlinien der TZ gerecht zu werden, die die GTZ als Durchführungsorganisation der TZ vorsehen, oder beabsichtigt die Bundesregierung, die Polizeihilfe an Guatemala zwar mit TZ-Mitteln zu finanzieren, die Durchführung entgegen den TZ-Richtlinien aber allein dem BMI zu überlassen?

Das Bundesministerium des Innern ist mit der Durchführung des Vorhabens beauftragt worden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

16. Hat die Beschußfassung im Haushaltausschuß am 6. November 1986, nach der aus dem Einzelplan 23 keine Förderung des Polizeiwesens stattfinden soll, Auswirkungen auf die Vergabe von Polizeihilfe an Guatemala aus den Verpflichtungsermächtigungen und dem Baransatz für 1986, und wenn ja, welche?

Nein.

17. Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, daß die Finanzierung des zeitlich nachgelagerten Ausbildungsprogramms für Guatemala nicht über Mittel aus dem Haushalt des BMZ finanziert wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Welche konkreten Fälle von Polizeihilfe aus Mitteln des Einzelplans 23 hat es in der Vergangenheit gegeben?

Seit 1958 wurden im Rahmen der TZ 21 Projekte in 18 Entwicklungsländern im Bereich der Polizei gefördert, vornehmlich auf den Gebieten der Verkehrspolizei, der technischen Dienste und der Rauschgiftbekämpfung.

Im übrigen wird auf Drucksache 10/1012 vom 16. Februar 1984 verwiesen.





